

Satzung
der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 3.4.2006
(IHK-Magazin Nr. 5/2006),
zuletzt geändert am 25.07.2023 (IHK-Magazin Nr. 9/2023)

§ 1

Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München und umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2

Aufgaben

Die IHK hat die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirks in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3

Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der/die Präsident/in,
- der/die Hauptgeschäftsführer/in,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 91 Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des/der Präsidenten/in und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des/der Hauptgeschäftsführers/in (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),

- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG),
- i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Änderung der Gebietseinteilung zur Bildung von IHK-Regionalausschüssen sowie die Errichtung weiterer regionaler Zusammenschlüsse,
- n) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften, die Veräußerung und Übertragung von Anteilen an Gesellschaften sowie die Zustimmung zur Auflösung von Gesellschaften,
- o) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- p) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter/innen des Berufsbildungsausschusses,
- q) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- r) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- s) Erlass einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung sowie Mustergeschäftsordnungen für das Präsidium, die Regionalausschüsse sowie deren Zusammenschlüsse und die Ausschüsse unbeschadet der Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten IHK-zugehörigen gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks. Sie fassen ihre Entschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Interessen einzelner Personen oder einzelner Betriebe und Betriebszweige leiten zu lassen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom/von der Präsidenten/in zu verpflichten.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von dem/der Präsidenten/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Der/die Präsident/in kann im Einvernehmen mit dem Präsidium in begründeten Ausnahmefällen auch eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Die Vollversammlung ist von dem/der Präsidenten/in zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen der Vollversammlung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt der/die von ihm/ihr damit beauftragte Vizepräsident/in, sonst der/die dienstälteste Vizepräsident/in, diese Aufgabe.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens fünf Werktage vor der Sitzung und unter Mitteilung einer Tagesordnung, wobei der Tag

der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Anträge für die Vollversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem/der Präsidenten/in mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Vollversammlung. Die Tagesordnung wird von dem/der Präsidenten/in aufgestellt und hat zudem alle rechtzeitig vorliegenden Anträge zu berücksichtigen, sofern diese nicht rechtsmissbräuchlich sind.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen. Satz 1 gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a) – s) dieser Satzung.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen der Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann der/die Präsident/in diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung eröffnen, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Die Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für die Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten/in und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/innen bewerben, ist/sind, sofern nichts anderes geregelt ist¹,

¹ Siehe § 23 Absatz 3 Satz 3 der IHK-Wahlordnung

derjenige/diejenige Kandidat/in bzw. diejenigen Kandidaten/innen gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt/vereinigen.

(7a) Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten. Bei Verwendung elektronischer Abstimmungssysteme erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen unabhängig von Absatz 7 Satz 2 geheim, sofern die Vollversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

(8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. Die Vollversammlung kann jedoch aus Gründen des Datenschutzes, schutzwürdiger Interessen der IHK oder einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(9) Der/die Regionalsprecher/in der Wirtschaftsuniönen Oberbayern, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in, ist berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Hauptgeschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind so lange aufzubewahren, bis sie dem Bayerischen Wirtschaftsarchiv übergeben werden müssen. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das Bayerische Wirtschaftsarchiv vorgesehenen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 5a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Mitglieder der Vollversammlung können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, es sei denn, es liegt ein entgegenstehender Beschluss des/der Präsidenten/in vor. Der Anwesenheit am Versammlungsort sollte im Zweifel Vorrang eingeräumt werden. Der/Die Präsident/in kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 muss ergänzend zu § 5 Absatz 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In Sitzungen nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 5 Absatz 4 der Wahlordnung der IHK geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 5 Absatz 5 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Absatz 7a durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 3 entscheidet der/die Präsident/in darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Absatz 8 herzustellen ist.

(6) Für Teilnehmende mit beratender Stimme gelten die Absätze 1, 2, 3 entsprechend ihrer Rechte.

§ 5b

Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen über das Internet zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der/die Präsident/in vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der/Die Präsident/in hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird.

Der/Die Präsident/in hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(3) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und mindestens sechs, höchstens zwölf Vizepräsidenten/innen, darunter zwei Vizepräsidenten/innen, die dem Kreis der Regionalausschussvorsitzenden gemäß § 1 Abs. 3 b) der Wahlordnung angehören und von diesen vorgeschlagen worden sind. Sie werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt; über die Vorschläge der Regionalausschussvorsitzenden gem. Satz 1 stimmt die Vollversammlung gesondert ab. Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

(2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten.

Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

- a) die Berufung von ständigen Mitgliedern fest eingerichteter Fachgremien zur Überprüfung der besonderen Sachkunde gemäß §§ 36, 36a GewO,
- b) die Nachberufung von Mitgliedern der von der Vollversammlung eingerichteten Ausschüsse,
- c) den Erlass von Prüfungssatzungen auf dem Gebiet der Sach- und Fachkunde,
- d) den Erlass von Regelungen zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr,
- e) die Errichtung von Ehrengerichten und Schiedsgerichten,

f) die Berufung der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten.

Die Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung über die vom Präsidium nach a) – f) gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Absatz 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Beiräte errichten und hierfür aus der Vollversammlung Mitglieder berufen.

(4) Der/die Präsident/in beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und führt in ihnen den Vorsitz.

(4a) Mitglieder des Präsidiums können ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, es sei denn, es liegt ein entgegenstehender Beschluss des/der Präsidenten/in vor. Der/Die Präsident/in kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 5 Absatz 7a Sätze 1 und 2, § 5a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 gelten entsprechend.

(5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 4 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 3 Satz 1.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während der Wahlperiode wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl durchgeführt; diese erfolgt für den Rest der Amtsdauer.

(7) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums durch die Vollversammlung.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. Die Mitglieder des Präsidiums haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

(9) Über die Sitzungen des Präsidiums und die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/in und dem/der Hauptgeschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. § 5 Absatz 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7

Präsident/in

(1) Der/die Präsident/in ist Vorsitzende/r von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk. Die Vizepräsidenten/innen unterstützen den/die Präsidenten/in in seiner/ihrer Amtsführung.

(2) Der/die Präsident/in wird bei Verhinderung durch den/die von ihm/ihr beauftragte/n Vizepräsidenten/in, sonst durch den/die dienstälteste/n Vizepräsidenten/in vertreten.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft; Ehrenpräsident/in

(1) Die Vollversammlung kann um die Wirtschaft verdiente Persönlichkeiten als Ehrenmitglieder zuwählen. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Vollversammlung kann eine/n frühere/n Präsidenten/in zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernennen. Diese/r hat das Recht, an allen Sitzungen der Vollversammlung der IHK mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderer Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft dabei für die Dauer ihrer Wahlperiode die

Mitglieder und kann, vorbehaltlich abweichender Regelungen, auch Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind. Für Nachberufungen von Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2 Satz 3 Buchst. b).

Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. Die Mitglieder der Ausschüsse haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK in Abstimmung mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums, der/die Hauptgeschäftsführer/in und von ihnen beauftragte Personen sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben die Möglichkeit, Gäste und Referenten hinzuzuziehen.

(3a) Der/Die Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung. Er/Sie kann dabei Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er/Sie kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 3 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. § 5a Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 wählen eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n, jedoch nicht mehr als zwei Stellvertreter/innen. Für Abstimmungen in den Ausschüssen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 6, 7, 7a Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(5) Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter/innen, sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die Berufung des Sachverständigenausschusses durch die Vollversammlung erfolgt auf der Grundlage der Sachverständigenordnung der IHK. Der Ausschuss berät und unterstützt die IHK im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe der öffentlichen

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Hierbei finden Art. 81-84, 86, 88-93 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung.
Absatz 1 Satz 3, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9a

Berufsbildungsausschuss

Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend. Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der/die Vorsitzende über die Form der Sitzung. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10

Regionalausschüsse

(1) In folgenden Gebietszuschnitten werden IHK-Regionalausschüsse gewählt:

1. Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn
2. Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
3. Landkreis Berchtesgadener Land
4. Landkreis Dachau
5. Landkreis Ebersberg
6. Landkreis Eichstätt
7. Landkreise Erding und Freising
8. Landkreis Fürstenfeldbruck
9. Landkreis Garmisch-Partenkirchen
10. Kreisfreie Stadt Ingolstadt
11. Kreisfreie Stadt Landeshauptstadt München
12. Landkreis München
13. Landkreis Landsberg am Lech
14. Landkreis Miesbach
15. Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
16. Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
17. Kreisfreie Stadt und Landkreis Rosenheim
18. Landkreis Starnberg

19. Landkreis Traunstein

20. Landkreis Weilheim-Schongau

(2) Sie tragen die Bezeichnung „IHK-Regionalausschuss“ mit jeweils dem/der Namen des/der Landkreise/s und/oder der kreisfreien Stadt als Bezeichnungszusatz. Der Regionalausschuss des Gebietszuschnitts Landkreis München erhält die Bezeichnung „Landkreis München“.

(3) Die Regionalausschüsse werden von den IHK-Zugehörigen, welche innerhalb des jeweiligen Gebietszuschnittes nach Absatz 1 ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt. Näheres, insbesondere die Zahl und die Wahl der Ausschussmitglieder und des/der Ausschussvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen regelt die Wahlordnung.

(4) Die Regionalausschüsse nehmen die wirtschaftlichen Interessen ihres jeweiligen Gebietes im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien der IHK-Arbeit nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wahr und unterstützen die IHK bei ihrer Arbeit. Sie stehen in regelmäßigem Austausch mit Politik, Verwaltung und anderen wirtschaftsrelevanten Organisationen und Einrichtungen ihres Gebietszuschnittes, unterstützen und beraten diese. Die Regionalausschüsse fassen ihre Entschlüsse stets im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesamtwirtschaft, ohne sich von den Interessen einzelner Personen oder einzelner Betriebe und Betriebszweige leiten zu lassen. Die Vorsitzenden der Regionalausschüsse berichten regelmäßig in der Vollversammlung über ihre Arbeit.

(5) Die Mitglieder der Regionalausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Es werden weder Aufwandsentschädigungen geleistet noch Kosten erstattet. Die Mitglieder der Regionalausschüsse haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren. Ihrer Natur nach vertraulich sind insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Mitglieder der Regionalausschüsse sind hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(6) Die laufenden Geschäfte jedes Regionalausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in geführt, der/die dabei von dem/r Leiter/in der Geschäftsstelle oder einem/r beauftragten IHK-Mitarbeiter/in unterstützt wird.

§ 11

Sitzungen der Regionalausschüsse

- (1) Für die Sitzungen der Regionalausschüsse gelten die Vorschriften des § 5 über die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in Textform mindestens fünf Werktage vor der Sitzung und unter Mitteilung einer Tagesordnung, wobei der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird. Die Sitzungstermine sind mit der Hauptgeschäftsführung der IHK abzustimmen. Präsident/in, Hauptgeschäftsführer/in oder von ihnen beauftragte Personen nehmen an den Sitzungen teil. Die Ausschusssitzungen werden von dem/von der Vorsitzenden oder seinem/r/ ihrem/r Stellvertreter/in geleitet.
- (2a) Die Sitzungen finden im Regelfall in Präsenz statt. Der/Die Vorsitzende kann auch beschließen, Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er/Sie kann ebenfalls beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. § 5 Absatz 7a Sätze 1 und 2, § 5a Absätze 2 bis 6, § 5b Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Ausschuss durch mündliche Abstimmung. Die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen erfolgt geheim.
- (4) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zur Sitzung eines Regionalausschusses auch von dem/der Präsidenten/in der IHK oder seinem/r ihrem/r Stellvertreter/in ausgehen. Eine solche Sitzung wird von dem/der Präsidenten/in oder seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in sind umgehend über die Beschlüsse des Regionalausschusses zu informieren. Weichen Beschlüsse eines Regionalausschusses von den in der Vollversammlung gefassten Beschlüssen ab, sind sie der Vollversammlung erneut vorzulegen. Gleiches gilt, wenn Beschlüsse mehrerer Regionalausschüsse zu einem Thema voneinander abweichen.

(6) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem/der Präsidenten/in zu übersenden ist. § 5 Absatz 10 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die den Regionalausschüssen bei der Erledigung ihrer Tätigkeit entstehenden unvermeidbaren Kosten werden von der IHK getragen.

(7) Der Regionalausschuss kann eine/n frühere/n Vorsitzende/n zum/r Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese/r hat das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Regionalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

IHK-Foren

(1) Aus den gewählten IHK-Regionalausschüssen können für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode folgende IHK-Foren gebildet werden:

1. IHK-Forum Region München umfassend die IHK-Regionalausschüsse Dachau, Ebersberg, Erding - Freising, Fürstenfeldbruck, Landeshauptstadt München, Landkreis München, Landsberg am Lech und Starnberg.
2. IHK-Forum Region Ingolstadt umfassend die IHK-Regionalausschüsse Eichstätt, Ingolstadt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm.
3. IHK-Forum Region Oberland umfassend die IHK-Regionalausschüsse Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim-Schongau.
4. IHK-Forum Region Südostoberbayern umfassend die IHK-Regionalausschüsse Berchtesgadener Land, Rosenheim und Traunstein.
5. Die Funktion des IHK-Forums Region Altötting – Mühldorf wird durch den IHK-Regionalausschuss Altötting – Mühldorf übernommen.

(2) Die Mitglieder der IHK-Regionalausschüsse werden mit ihrer Wahl (§ 25 der Wahlordnung) zugleich Mitglied im jeweiligen gebildeten IHK-Forum. Sie wählen aus dem Kreis der jeweiligen IHK-Regionalausschussvorsitzenden jeweils eine/n Sprecher/in für jedes gebildete IHK-Forum.

(3) Die IHK-Foren befassen sich regelmäßig mit wirtschaftlichen Angelegenheiten, die alle Gebietszuschnitte ihrer jeweiligen IHK-Regionalausschüsse berühren und stimmen sich über gemeinsame Themen ab.

(4) Die Mitglieder der IHK-Foren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Der/die Hauptgeschäftsführer/in führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan. Er/sie ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Regionalausschüsse, der Ausschüsse und Arbeitskreise teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den/die Hauptgeschäftsführer/in erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er/sie kann damit auch die Bereichsleiter/innen und weitere Mitarbeiter/innen der IHK beauftragen, insbesondere durch Dienstanweisung.

(3) Der/die Hauptgeschäftsführer/in wird von der Vollversammlung bestellt. Die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen werden auf Vorschlag des/der Hauptgeschäftsführers/in vom Präsidium bestellt. Die Bereichsleiter/innen werden auf Vorschlag des/der Hauptgeschäftsführers/in vom Präsidium berufen. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter/innen obliegt dem/der Hauptgeschäftsführer/in.

(4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des/der Hauptgeschäftsführers/in und der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen unterzeichnen der/die Präsident/in und ein/e Vizepräsident/in, die Anstellungsverträge der Bereichsleiter/innen unterzeichnen der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter/innen unterzeichnet der/die Hauptgeschäftsführer/in. Vertragsbedingungen, Vergütungshöhe und -bestandteile der Anstellungsverträge des/der Hauptgeschäftsführers/in, der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer/innen sowie der Bereichs- und Abteilungsleiter/innen werden durch das Präsidium beschlossen. Es

beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungs-Grundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. j).

(5) Der/die Hauptgeschäftsführer/in ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen; bei seiner/ihrer Verhinderung übt der/die von ihm/ihr beauftragte Stellvertreter/in seine/ihre Befugnisse aus.

§ 14

Vertretung

(1) Der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Präsident/in und Hauptgeschäftsführer/in sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

(2) Der/die Präsident/in kann von einem/r Vizepräsidenten/in entsprechend § 7 Abs. 2 vertreten werden, der/die Hauptgeschäftsführer/in durch seinen/ihre von ihm/ihr beauftragten Stellvertreter/in.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der/die Hauptgeschäftsführer/in allein vertretungsberechtigt; er/sie kann durch seinen/ihre von ihm/ihr beauftragte/n Stellvertreter/in vertreten werden.

(4) Gegenüber dem/der Hauptgeschäftsführer/in wird die IHK von dem/der Präsidenten/in und einem/einer Vizepräsidenten/in vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident/in oder Hauptgeschäftsführer/in vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der/die Präsident/in die Stimme; ist der/die Präsident/in nicht anwesend, führt der/die Hauptgeschäftsführer/in die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.

§ 15

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der/die Hauptgeschäftsführer/in bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Der/die Präsident/in und der/die Hauptgeschäftsführer/in überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.

(4) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer einer Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss und berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Die Vollversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidiums und des/der Hauptgeschäftsführers/in. Anträge hierzu sind aus der Mitte der Vollversammlung zu stellen.

§ 16 (entfallen)

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der IHK erfolgen, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist, im elektronischen Bundesanzeiger. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgt.

Die Bekanntmachungen zur Wahl des Präsidiums, zur Ehrenpräsidentschaft/-mitgliedschaft, zur Berufung und Nachberufung von Ausschussmitgliedern, zur Wahl der Rechnungsprüfer/innen sowie zu den Berufungen nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Buchstaben a und f der Satzung erfolgen in der IHK-Zeitschrift „Wirtschaft – Das IHK-Magazin für München und Oberbayern“. Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem das IHK-Magazin herausgegeben worden ist, als erfolgt.

§ 18

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. November 1995 mit ihren nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

(2) Die in § 4 festgelegte Höchstzahl der Sitze der Vollversammlung, die in § 6 festgelegte Erhöhung der Mindest- und Höchstanzahl der Vizepräsidenten/innen insgesamt sowie die Erhöhung der Mindestanzahl der Vizepräsidenten/innen aus dem Kreis der Regionalausschussvorsitzenden, die Einführung des Regionalausschusses Landeshauptstadt München in § 10 sowie die Neuregelung der IHK-Foren in § 12 gelten erstmals für die im Jahr 2021 durchzuführende Wahl der nächsten Vollversammlung und der IHK-Regionalausschüsse, einschließlich der wahlvorbereitenden Maßnahmen (Wahlperiode 2021-2026).

Die amtierende Vollversammlung, die Regionalausschüsse, das Präsidium sowie die IHK-Foren bleiben für die Wahlperiode 2016-2021 von diesen Regelungen unberührt.

HINWEIS Diese Veröffentlichung ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die amtliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt ab/seit dem 01.10.2023 ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de; vorherige Bekanntmachungen erfolgten im IHK-Magazin.